



Weisungen OAK BV	W – 02/2014	deutsch
Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung nach Art. 54 und 54a BVV 2 unter Anwendung des Art. 26 Abs. 3 ASV		

Ausgabe vom: . 1. Juni 2014
Letzte Änderung: Erstausgabe
Adressaten: Anlagestiftungen und Revisionsstellen von Anlagestiftungen

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Anlagevorgaben	3
2.1	Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen.....	3
2.2	Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Forderungen.....	3
2.2.1	Maximale positive Abweichungen von Indexgewichtungen.....	3
2.2.2	Benchmark-Replikationsanforderung.....	3
2.2.3	Zusätzliche Diversifikationsanforderungen.....	3
2.2.4	Begrenzung der Nicht-Benchmarkschuldner.....	4
2.3	Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Beteiligungen.....	4
2.3.1	Maximale positive Abweichungen von Indexgewichtungen.....	4
2.3.2	Benchmark-Replikationsanforderung.....	4
2.3.3	Zusätzliche Diversifikationsanforderung.....	4
2.3.4	Begrenzung der Nicht-Benchmarkgesellschaften.....	4
3	Transparenzvorschriften	4
3.1	Namensgebung.....	4
3.2	Anlagerichtlinien.....	5
3.3	Benchmarkinformationen.....	5
3.4	Offenlegung von Überschreitungen.....	5
4	Inkrafttreten	6
5	Erläuterungen	7
5.1	Zu Kapitel 1 (Zweck).....	7
5.2	Zu Kapitel 2.1 (Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen).....	7
5.3	Zu Kapitel 2.2.1 (Maximale positive Abweichungen von Indexgewichtungen).....	7
5.4	Zu den Kapiteln 2.2.2 und 2.3.2 (Benchmark-Replikationsanforderung).....	7
5.5	Zu den Kapiteln 2.2.3 und 2.3.3 (Zusätzliche Diversifikationsanforderungen).....	7
5.6	Zu Kapitel 2.2.4 (Begrenzung der Nicht-Benchmarkschuldner).....	7
5.7	Zu Kapitel 3.3 (Benchmarkinformationen).....	8

Die *Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)*, gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sowie auf Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2), erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck

Anlagegruppen mit einer auf einen gebräuchlichen Index ausgerichteten Strategie dürfen, ausser bei gemischten Anlagegruppen, die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und 54a der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) überschreiten, sofern die Benchmark Index-Schergewichte aufweist. Die OAK BV definiert hiermit die Bedingungen, welche bei Anwendung von Art. 26 Abs. 3 ASV eingehalten werden müssen (Ausnahmefall).

Anlagegruppen, welche die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und 54a BVV 2 einhalten, sind nicht von diesen Weisungen betroffen (Normalfall).

2 Anlagevorgaben

2.1 Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen

Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Es sind nur minimale Benchmark-Abweichungen (Begrenzung nach unten und oben) erlaubt
- Es sind keine weiteren Diversifikationsanforderungen zu beachten

2.2 Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Forderungen

2.2.1 Maximale positive Abweichungen von Indexgewichtungen

Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bei aktiver Bewirtschaftung bis zu maximal +5%-Punkten möglich.

Bei hoher Bonität eines Staats-Schuldners darf die positive Abweichung bis zu +50%-Punkte betragen.

2.2.2 Benchmark-Replikationsanforderung

Die Risikostruktur der Anlagegruppe muss stets ähnlich der Risikostruktur der Benchmark bleiben. Die Anlagestiftung definiert dafür in den Anlagerichtlinien mehrere entsprechende Risikolimiten.

2.2.3 Zusätzliche Diversifikationsanforderungen

Die Anlagestiftung hat eine minimale Anzahl zu haltender Schuldner festzulegen.

2.2.4 Begrenzung der Nicht-Benchmarkschuldner

Benchmarkfremde Schuldner dürfen bis zu maximal 10% des Anlagegruppenvermögens gehalten werden. Eine Ausnahme bilden Schuldner hoher Bonität, welche insgesamt bis zu 100% als Substitute verwendet werden dürfen. Bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldnern ist die geltende Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner einzuhalten.

Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkschuldner.

2.3 Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Beteiligungen

2.3.1 Maximale positive Abweichungen von Indexgewichtungen

Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bei aktiver Bewirtschaftung bis zu maximal +5%-Punkten möglich.

2.3.2 Benchmark-Replikationsanforderung

Die Risikostruktur der Anlagegruppe muss stets ähnlich der Risikostruktur der Benchmark bleiben. Die Anlagestiftung definiert dafür in den Anlagerichtlinien mehrere entsprechende Risikolimiten.

2.3.3 Zusätzliche Diversifikationsanforderung

Die Anlagestiftung hat eine minimale Anzahl zu haltender Gesellschaften festzulegen.

2.3.4 Begrenzung der Nicht-Benchmarkgesellschaften

Der Anteil benchmarkfremder Gesellschaften ist bei aktiver Bewirtschaftung auf 10% begrenzt.

Die Anlagen ausserhalb der Benchmark haben die geltende Gesellschaftsbegrenzung von 5% pro Beteiligung einzuhalten.

Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkanlagen.

3 Transparenzvorschriften

3.1 Namensgebung

Werden Positionen langfristig zu mehr als 50% gehalten, ist im Namen der Anlagegruppe auf das betreffende Schwergewicht (z.B. US-Staatsanleihen) hinzuweisen.

Bei passiv bewirtschafteten Anlagegruppen muss der Name auf die Indexierung hinweisen.

3.2 Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien nennen den offiziellen Namen der Benchmark und halten fest, dass sich die Anlagestrategie auf diese Benchmark ausrichtet. Die Richtlinien verweisen auf Angaben zur Benchmark auf der Webseite oder in einem separaten Dokument. Auf eine allfällige aktive Bewirtschaftung ist hinzuweisen.

Im Falle der Inanspruchnahme der Überschreitungsmöglichkeit nach Art. 26 Abs. 3 ASV zeigen die Anlagerichtlinien transparent auf, dass Überschreitungen der Schuldner- bzw. der Gesellschaftsbegrenzungen in Abweichung von Art. 54 und 54a BVV 2 möglich sind.

Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen informieren über die gewählte Benchmark-Replikationsmethode sowie deren Effekt auf die Anlagegruppe bezüglich deren Expositionen im Vergleich zur Benchmark sowie bezüglich Gegenparteirisiken.

Kann eine Anlagegruppe auch in Nicht-Benchmarkschuldner resp. -gesellschaften investieren, so müssen diese charakterisiert und deren Einbezug begründet werden. Zudem ist der maximale Anteil an Nicht-Benchmarkschuldnern resp. -gesellschaften anzugeben.

3.3 Benchmarkinformationen

In Bezug auf die Benchmark gelten die Transparenz-Anforderungen der Weisungen 05/2013 „Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Informationspflichten für Anlagestiftungen“¹. Zusätzlich sind Überschreitungen von Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach BVV 2 aufzuzeigen.

Verweise auf andere Webseiten und die konkreten Indexinformationen auf der Webseite der Anlagestiftung sind regelmässig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und zu aktualisieren.

3.4 Offenlegung von Überschreitungen

Im Jahresbericht sowie den unterjährigen Publikationen gem. Art. 35 Abs. 4 ASV sind die Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen sowie bei aktiv bewirtschafteten Anlagegruppen der effektive Anteil an Nicht-Benchmarkschuldnern resp. -gesellschaften auszuweisen.

In den unterjährigen Publikationen sind zudem die Anzahl der gehaltenen Schuldner resp. Gesellschaften zu erwähnen sowie anhand der für die Risikolimiten gewählten Dimensionen die Risikostrukturen von Anlagegruppe und Benchmark einander gegenüber zu stellen und Abweichungen zu kommentieren.

¹ <http://www.oak->

[bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Weisungen/Weisungen_05_2013_massgebliche_Kennzahlen_sowie_weitere_Informationspflichten_fuer_Anlagestiftungen.pdf](http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Weisungen/Weisungen_05_2013_massgebliche_Kennzahlen_sowie_weitere_Informationspflichten_fuer_Anlagestiftungen.pdf)

4 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juni 2014 in Kraft. Die Übergangsfrist zur Anpassung der Anlagerichtlinien bei bestehenden Anlagegruppen dauert bis 31. März 2015.

1. Juni 2014

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

5 Erläuterungen

5.1 Zu Kapitel 1 (Zweck)

Betroffen sind nur Anlagegruppen, welche sich an einem Index ausrichten, welcher Schwergewichte enthält. Darunter sind Benchmarkgewichtungen von mindestens 8% für einzelne Schuldner resp. mindestens 4% für einzelne Gesellschaften zu verstehen.

Für die Definition von gebräuchlichen Indizes lehnt sich die OAK BV an jene an, welche die European Securities and Markets Authorities (ESMA) in ihren Richtlinien für index-abbildende UCITS und ETFs erlassen hat: Ein gebräuchlicher Index wird nicht auf Nachfrage nur eines oder nur sehr weniger Marktteilnehmer kreiert und basiert nicht auf spezifischen Anforderungen dieser Marktteilnehmer (ESMA/2012/832EN, Art. 52²).

5.2 Zu Kapitel 2.1 (Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen)

Für die Bewirtschaftung der passiv bewirtschafteten Anlagegruppen sind die gebräuchlichen, sich bewährten Methoden zulässig, wie beispielsweise Full Replication oder Stratified Sampling. Die gewählte Methode muss sicherstellen, dass die resultierenden Renditedifferenzen zwischen Benchmark und Anlagegruppe minimal bleiben.

5.3 Zu Kapitel 2.2.1 (Maximale positive Abweichungen von Indexgewichtungen)

Forderungen nach Art. 54 Abs. 2 BVV 2 (Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten etc.) dürfen unbeschränkt berücksichtigt werden.

5.4 Zu den Kapiteln 2.2.2 und 2.3.2 (Benchmark-Replikationsanforderung)

Der Verordnungstext spricht von auf einen Index ausgerichteten Strategien. Diese Ausrichtung muss sich in der Risikostruktur widerspiegeln. Die von der Anlagestiftung festzulegenden Risikolimiten sollen sicherstellen, dass die Anlagegruppe in ihren verschiedenen Risikodimensionen der Risikostruktur der Benchmark ähnlich bleibt. Die Auswahl der Risikodimensionen ist von der Art der Anlagegruppe abhängig.

5.5 Zu den Kapiteln 2.2.3 und 2.3.3 (Zusätzliche Diversifikationsanforderungen)

Da die Mindestanzahl zu haltender Schuldner oder Gesellschaften stark von der Anlagegruppe und von der gewählten Benchmark abhängt und daher nicht generell festgelegt werden kann, wird in diesen Weisungen auf die Festlegung einer konkreten Mindestanzahl verzichtet. Die für die Anlagegruppe gewählte Mindestanzahl ist in den Anlagerichtlinien festzuschreiben.

5.6 Zu Kapitel 2.2.4 (Begrenzung der Nicht-Benchmarkschuldner)

Die Begrenzung bezieht sich nur auf die Schuldner, nicht die einzelnen Emissionen. Es ist folglich möglich im Benchmark enthaltene Emissionen eines Schuldners durch andere Emissionen desselben Schuldners zu ersetzen.

² http://www.esma.europa.eu/system/files/2012-832en_guidelines_on_etfs_and_other_ucits_issues.pdf

Expositionen via Derivate werden ökonomisch betrachtet; d.h. eine synthetische Herstellung ist möglich, wird aber in die entsprechende Schuldnerquote eingerechnet.

Durch die eingeführte Ausnahmeregelung wird einer Anlagegruppe, die beispielsweise eine Staatsanleihen-Benchmark verwendet, die Substitution von Staatsanleihen durch Obligationen von supranationalen Emittenten oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften hoher Bonität ermöglicht.

5.7 Zu Kapitel 3.3 (Benchmarkinformationen)

Werden die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen gemäss BVV 2 überschritten, ist dem Anleger gegenüber die nötige Transparenz über die Benchmark zu schaffen, insbesondere über die Gewichtung der einzelnen Titel. Die Benchmark wird in einem separaten Dokument oder auf der Homepage der Anlagestiftung genauer beschrieben. Falls der Index ein zusammengesetzter Index ist, wird jeder darin enthaltene Index entsprechend transparent dargestellt. Die Gewichtungen der einzelnen Indizes am zusammengesetzten Index sind ebenfalls anzugeben